

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 2000

zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3552)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/754/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/209/EG⁽³⁾, ist die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden auf Pferde beschränkt, die sich weniger als 30 Tage in einem Drittland aufgehalten haben.
- (2) Um die Teilnahme von aus der Gemeinschaft stammenden Pferden am Japan Cup und an den Hongkong International Races zu erleichtern, sollte die oben genannte Aufenthaltsdauer auf 90 Tage ausgedehnt werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird ein sechster Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:
„— die am Japan Cup und den Hongkong International Races teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster einer Gesundheitsbescheinigung in Anhang VI dieser Entscheidung angefügt sind.“
2. Der Anhang dieser Entscheidung wird als Anhang VI angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2000, S. 22.

ANHANG

„ANHANG VI

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden, die am Japan Cup und den Hongkong International Races teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Nummer der Bescheinigung:

Versanddrittland: JAPAN, HONGKONG (!)

Zuständiges Ministerium: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

I. Identifizierung des Pferdes:

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung:

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung des Pferdes:

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort)

mit dem Flugzeug:
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorgenannte Pferd den Bedingungen von Anhang II Abschnitt III Buchstaben a), b), c), e), f), g) und h) der Entscheidung 93/195/EWG entspricht und dass es seit seiner Ankunft im Hoheitsgebiet Japans (!) oder Hongkongs (!) am (weniger als 90 Tage) in amtlich zugelassenen Betrieben unter amtstierärztlicher Überwachung gehalten wurde und während dieses Zeitraums in getrennten Räumen untergebracht war, ohne, ausgenommen bei Wettkämpfen, mit anderen Equiden in Berührung gewesen zu sein, die nicht denselben Gesundheitszustand aufweisen.

IV. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem in Japan (!) oder Hongkong (!) amtlich zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*)

Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung.

(*) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.

(!) Nichtzutreffendes streichen.“